

2.2.2 Aufzeichnungen

Bei Aufzeichnungen wird zwischen *originären* und *abgeleiteten* Aufzeichnungspflichten unterschieden.

Während sich originäre Aufzeichnungspflichten unmittelbar aus Steuergesetzen ergeben, sind abgeleitete Aufzeichnungspflichten zunächst auf nichtsteuerliche Vorschriften zurückzuführen.

Gemäß § 140 Abs. 1 AO müssen solche nichtsteuerlichen Vorschriften aber auch für steuerliche Zwecke ausgeführt werden, sofern diese für die Besteuerung von Bedeutung sind (z. B. Depotbücher bei Banken, Fremdenbücher im Hotel- und Gaststätten gewerbe).

2. Arbeitsauftrag:

Ordnen Sie den folgenden *originären Aufzeichnungspflichten* die korrekten Stellen im Gesetz (§) zu!

| | | | | |
|-------------------------------|-----------------|----------|----------|-----------|
| § 6 Abs. 2 Sätze 4 und 5 EStG | § 4 Abs. 5 EStG | § 143 AO | § 144 AO | § 22 UStG |
|-------------------------------|-----------------|----------|----------|-----------|

| | Aufzeichnungspflicht: | Stelle im Gesetz (§): |
|----|---|-----------------------|
| a) | Aufzeichnung des Wareneingangs (z. B. Tag des Wareneingangs, Anschrift des Lieferanten, Bezeichnung der Ware, Preis der Ware) | |
| b) | Aufzeichnung des Warenausgangs (z. B. Tag des Warenausgangs, Anschrift des Abnehmers, Bezeichnung der Ware, Preis der Ware) | |
| c) | Aufzeichnung bestimmter Betriebsausgaben (z. B. Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde, Bewirtungsaufwendungen) | |
| d) | Aufzeichnungen geringwertiger Wirtschaftsgüter ($250,00 \text{ €} < \text{Anschaffungskosten} \leq 800,00 \text{ €}$) (z. B. Stuhl, Lampe, Laptop, Tisch) | |
| e) | Umsatzsteuerliche Aufzeichnungen (z. B. Entgelte für die vom Unternehmer ausgeführten Leistungen) | |